

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0123549

Entscheidungsdatum

20.05.2008

Geschäftszahl

4Ob18/08p; 9Ob66/08h

Norm

EG-RL 97/7/EG - Fernabsatzrichtlinie 397L0007 Art5 Abs1; KSchG §5d

Rechtssatz

Eine E-Mail mit einem Link auf eine Internetseite mit Informationen über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers reicht jedenfalls dann nicht als Bestätigung iSv § 5d Abs 2 KSchG (Art 5 Abs 1 FernabsatzRL) aus, wenn ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher aufgrund der Gestaltung der E-Mail und des Links nicht erkennt, dass sich die Informationen über das Rücktrittsrecht auf der über den Link erreichbaren Internetseite befinden.

Entscheidungstexte

TE OGH 2008-05-20 4 Ob 18/08p

Veröff: SZ 2008/66

TE OGH 2009-04-01 9 Ob 66/08h

Vgl auch; Beisatz: Für die Erfüllung der formellen Erfordernisse der Information nach § 5d Abs 2 KSchG („dauerhafter Datenträger“) reicht es jedenfalls nicht aus, dem Verbraucher die Informationen bloß auf einer Website zur Verfügung zu stellen, ohne darauf klar hinzuweisen. (T1)